

**Satzung des  
Betreuungsvereins  
der Heinrich-Seliger-Schule und der Wöhlerschule**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein der Heinrich-Seliger-Schule und der Wöhlerschule“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere kann der Verein die Trägerschaft von Hort- oder Betreuungseinrichtungen für die Schüler der Heinrich-Seliger-Schule und der Wöhlerschule in Frankfurt am Main übernehmen sowie außerhalb der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamts Lehrkräfte, Referendare, Praktikanten oder Aushilfskräfte einstellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilig und unter Berücksichtigung der eingebrachten Mittel dem „Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Seliger-Schule e.V.“ und der „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Wöhlerschule e.V.“ zur Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler dieser Schulen zu.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die elterliche Sorge bzgl. zumindest eines schulpflichtigen Kindes der Heinrich-Seliger-Schule oder der Wöhlerschule ausübt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Ausscheiden des letzten schulpflichtigen Kindes des Mitglieds aus der Heinrich-Seliger-Schule oder aus der Wöhlerschule,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluß wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind die jeweiligen Schulleiter der Heinrich-Seliger-Schule und der Wöhlerschule.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6),
2. die Mitgliederversammlung (§ 7),
3. der Pädagogische Beirat (§ 8).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand) sowie den beiden Schulleitern als außerordentliche Mitglieder.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei wird der Vorsitz von einem Elternteil der einen Schule - alle 2 Jahre alternierend - übernommen. Der Stellvertreter wird von der jeweils anderen Schule gestellt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand kann die Geschäfte des Vereins und alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, selbst erledigen oder sich hierfür eines Geschäftsführers bedienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter;
  - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
  - f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann ein Vorstandsmitglied, das eine Einberufung verlangt hat, selbst zu einer Sitzung einladen.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Schulleiter ebenfalls voll stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind zu verwahren.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer - für jede Schule einen - und die Entgegennahme ihrer Rechnungsprüfungsberichte separat durch die Elternmitglieder der entsprechenden Schule;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - e) Änderung der Satzung;
  - f) Auflösung des Vereins
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang jedes zweiten Schuljahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
  - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.  
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der Stellvertreter, dann der Schatzmeister und zuletzt der Schriftführer.  
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind.  
Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Für Satzungsänderungen ist eine 1/2 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
- e) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 8 Pädagogischer Beirat**

1. Der Pädagogische Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat wählt einen Beiratsleiter.  
Zwei Mitglieder des Beirates sollen Vereinsmitglieder - je eines aus der Heinrich-Seliger-Schule bzw. der Wöhlerschule - sein, je zwei weitere Mitglieder Lehrer je aus der Heinrich-Seliger-Schule bzw. der Wöhlerschule. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Pädagogischen Konzepts der Betreuungseinrichtungen an der Heinrich-Seliger-Schule und der Wöhlerschule, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Bei Einstellung von Lehrkräften und Referendaren außerhalb der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamts sowie von Praktikanten oder Aushilfskräften hat der jeweilige Schulleiter ein Vorschlagsrecht, an das der Vorstand gebunden ist.
4. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Beiratsleiter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich verlangen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.  
Die Sitzungen des Pädagogischen Beirates werden vom Beiratsleiter, im Falle seiner Verhinderung von einem der Mitglied des Pädagogischen Beirates, das dieser dazu bestimmt hat, geleitet. Beschlüsse des Pädagogischen Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse sind in einem Beschlufsheft zu sammeln und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind von den Sitzungen des Pädagogischen Beirates und dem Ergebnis der Sitzung zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. An Beschlüssen, die ausschließlich eine der beiden Schulen betreffen, wirken nur die Beiratsmitglieder aus dieser Schule mit. Der Beirat ist an den Beschluß der jeweiligen Schulkonferenz gebunden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz anteilig und unter Berücksichtigung der eingebrachten Mittel dem „Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Seliger-Schule e.V.“ und der „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Wöhler-Schule e.V.“ zur Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler dieser Schulen zu.

Frankfurt am Main, den 30.06.2006

\_\_\_\_\_  
(Völker)

\_\_\_\_\_  
(Rehner)

\_\_\_\_\_  
(Schollmeier-Lulay)

\_\_\_\_\_  
( )

\_\_\_\_\_  
(Fleischmann)

\_\_\_\_\_  
(Schmitt)

\_\_\_\_\_  
(Krauß)

\_\_\_\_\_  
(Stark)